

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 32

Freiburg im Breisgau, 22. November

1966

Flutkatastrophe in Italien und Österreich. — Rorate-Messen im Advent. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Kurz-Schuljahr 1966/67. — Vergabe von neuen Erbbauplätzen. — Sterbefall.



Nr. 176

### Flutkatastrophe in Italien und Österreich

Das Ausmaß der Überschwemmungskatastrophe in Italien und Österreich übersteigt alle Befürchtungen. In den Gebirgen Nord- und Mittelitaliens und in den weiten Ebenen Venetiens und der Toscana sowie in mehreren österreichischen Alpentälern haben Zehntausende von Familien all ihr Hab und Gut verloren.

In beiden Ländern hat eine Welle gegenseitiger Hilfe eingesetzt, die viel Not lindern wird. Von Anfang an haben die italienische und österreichische Caritas Hilfsmaßnahmen ergriffen, um bedrohte Menschen zu retten und notdürftig unterzubringen.

Nunmehr gilt es, den geschädigten Familien beim Wiederaufbau ihrer Existenz zu helfen: Die Häuser müssen instandgesetzt, Mobiliar, Kleidung, Lebensmittel, Handwerks- und Ackergerät sowie Vieh angeschafft werden. Sicher sind unschätzbare Kunstwerte beschädigt worden, die es zu retten gilt, doch viel dringender ist es, Menschen, die plötzlich mittellos geworden sind, noch vor dem Einbruch des Winters zu helfen.

Mit den Deutschen Bischöfen bitte ich Euch herzlich, unseren schwer geprüften Nachbarn brüderlich zu helfen.

Ich ordne daher an, daß in allen Pfarreien und Kuratien am 2. Adventssonntag (4. Dezember 1966) eine Kollekte für die von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen durchgeführt wird. Das Ergebnis der Kollekte ist in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (PSK Nr. 2379 Karlsruhe) mit dem Vermerk „Flutkatastrophe“ zu überweisen.

Als erste Hilfe habe ich bereits einen Betrag von 50 000 DM dem Erzbischof von Florenz übergeben.

Freiburg i. Br., den 17. November 1966

*Herrmann*  
Erzbischof

Vorstehender Aufruf des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist den Gläubigen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 177

Ord. 11. 11. 66

### Rorate-Messen im Advent

Die Hl. Ritenkongregation hat das den deutschen Diözesen im Jahre 1961 gewährte Indult (Amtsblatt 1961 S. 362 Nr. 196), im Advent bis zum 16. Dezember einschließlich täglich eine hl. Messe B.M.V. „Rorate“ als Votivmesse III. Klasse, vom 17. Dezember ab als Votivmesse II. Klasse zu feiern, durch Dekret vom 14. Oktober 1966 für weitere fünf Jahre verlängert.

Die Votivmesse III. Klasse ist erlaubt an allen Tagen III. und IV. Klasse. Votivmessen II. Klasse können immer gefeiert werden, wenn kein Tag I. Klasse dem entgegensteht. Die Votivmesse hat sowohl als missa lecta wie auch als missa in cantu Gloria, aber kein Credo. Als Präfation ist zu nehmen B. M. V. „Et te in veneratione“. Für die missa in cantu ist tonus solemnus gestattet (siehe auch Directorium 1966 S. 244 f.).

Die Hl. Ritenkongregation hat außerdem gestattet, daß auch bei den Rorate-Messen II. Klasse, also vom 17. Dezember an, die Lesungen aus der für die deutschen Bistümer genehmigten Werktagsperikopenordnung (siehe Amtsblatt 1966 S. 23 Nr. 18) genommen werden dürfen.

Nr. 178

Ord. 8. 11. 66

**Religionsunterricht**  
**in den Volksschulen, den Mittelschulen**  
**und den unteren Klassen der**  
**Höheren Schulen im Kurz-Schuljahr**  
**1966/67**

I. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Kurzschuljahr 1966/67 (1. Dezember 1966 bis 31. Juli 1967) erteilen wir folgende allgemeine Weisungen:

1. Sind sämtliche Schuljahre der Grundschule (1.—4. Schuljahr) zu einer Klasse vereinigt, sind zwei Unterrichtsgruppen (1., 2. und 3., 4. Schuljahr) zu bilden, die nach dem verkürzten Lehrplan für die Grundschule zu unterweisen sind (vgl. Amtsblatt 1963, S. 82).

Bilden in der Grundschule je zwei Schuljahre eine Religionsklasse, so ist der Religionsunterricht in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) in zwei Unterrichtsgruppen nebeneinander zu erteilen; in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) ist turnusgemäß das Pensum des 3. Schuljahres durchzunehmen.

In der vierklassigen Grundschule, in der jedes Schuljahr eine Klasse bildet (1.—4. Schuljahr) ist der vorläufige Lehrplan vom 24. 4. 1963 (Amtsblatt 1963, S. 81 ff.) genau einzuhalten.

2. Nach staatlicher Anordnung wird mit Beginn des Kurzschuljahres 1966/67 in der Hauptschule das 9. Schuljahr in der Volksschule amtlich eingeführt.

a) Sind sämtliche Schuljahre der Hauptschule (5.—9. Schuljahr) zu einer Klasse vereinigt, ist das Pensum des 7. Schuljahres nach dem geltenden vorläufigen Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1957, S. 52 ff.).

b) Bestehen in der Hauptschule zwei Klassen, so ist turnusgemäß in der ersten Klasse (5. und 6. Schuljahr) der Lehrstoff des 6. Schuljahres zu behandeln; in der zweiten Klasse (7., 8. und 9. Schuljahr) ist der vorläufige Lehrplan für das 7. Schuljahr zugrunde zu legen.

c) Bildet in der Hauptschule (5.—9. Schuljahr) jedes Schuljahr eine Klasse (Jahrgangsklasse), ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten, achten und neunten Klasse jeweils der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7., 8. und 9. Schuljahr zu behandeln (vgl. Amtsblatt 1956, S. 408; 1957, S. 52; 1958, S. 203 ff. und 1959, S. 295 ff.).

d) In sämtlichen Schuljahren der Volksschule (Grund- und Hauptschule) sind je drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen; dazu kommt wöchentlich eine halbe Stunde Kirchengesang. Der Bildungsplan (Lehrplan) für den Religionsunterricht im 9. Schuljahr (5. Hauptschuljahr) ist im Amtsblatt 1965, S. 717 ff. veröffentlicht.

3. Der Stoffplan für den religiösen Gesang in der Grundschule und in der Hauptschule ist im Amtsblatt 1965, S. 854 ff. bekanntgegeben.

4. Sowohl für die selbständigen Mittelschulen als auch für die Mittelschulzüge der Volksschulen gilt der im Amtsblatt 1963, S. 265 veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Stoffverteilungsplan). An den eigenständigen Mittelschulen und vollausgebauten Mittelschulzügen an Volksschulen sind vom 5. bis 10. Schuljahr wöchentlich zwei Religionsstunden zu erteilen; lediglich bei Mittelschulzügen, die gemeinsam mit der Volksschule Religionsunterricht erhalten, sind aus schulorganisatorischen Gründen wöchentlich drei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Pflege des kirchlichen Gesanges und dem Einüben religiöser Lieder ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für alle Klassen der Mittelschulen und Mittelschulzüge an Volksschulen gilt für das Kurzschuljahr 1966/67 der Stoffplan für den religiösen Gesang der Hauptschule (Amtsblatt 1965, S. 854 ff.).

5. In den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der dritten Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der Hauptschule zu behandeln.

6. Die für das Kurzschuljahr 1966/67 geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdrucke erschienen und können von der Erzbischöflichen Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

7. Lehrbücher für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) sind:

a) für das 1. Schuljahr: „KINDER KOMMT ZU JESUS“, Fibel für die religiöse Unterweisung im 1. Schuljahr;

b) für das 2. Schuljahr: „FROHE BOTSCHAFT“, Glaubensbuch für das 2. Schuljahr;

c) für das 3. und 4. Schuljahr: „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“.

8. Dem außerschulisch zu erteilenden Erstbeicht- und Kommunionunterricht ist das „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“ sowie das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“ zugrunde zu legen. Als Hilfsmittel für den Erstbeicht- und Kommunionunterricht empfiehlt sich „MEIN BEICHT- UND KOMMUNIONBUCH“ zum Glaubensbuch „FROHE BOTSCHAFT“ für das 2. Schuljahr, Verlag HERDER. Die feierliche Erstkommunion im Kurzschuljahr 1966/67 bleibt auf den Weißen Sonntag (2. 4. 1967) und evtl. zusätzlich auf Ostermontag (Amtsblatt 1966 S. 121 f.) festgesetzt.

9. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 9. Schuljahr) sind für das Kurzschuljahr 1966/67 der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“, die „Biblische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“. Mit Beginn des Schuljahres 1967/68 (Herbst 1967) wird die Schülersauswahlbibel „REICH GOTTES“ (Kösel-Verlag, München) für die Volks- und Mittelschulen, die Schülersauswahlbibel „GOTT UNSER HEIL“ (Herder-Verlag, Freiburg) für die Höheren Schulen (Gymnasien) eingeführt werden. Der Verlag Herder trägt Sorge, daß bis Herbst 1967 die erforderliche Anzahl der bisherigen Biblischen Geschichte zur Verfügung steht und in den Buchhandlungen erhältlich ist.

10. Lehrbücher für die Mittelschulen sind vom 5. bis zum 8. Schuljahr dieselben wie für die Hauptschule; im 9. und 10. Schuljahr: „CHRISTUS — DIE WAHRHEIT“ von Läßle-Bauer und „KATHOLISCHE KIRCHENGESCHICHTE“, Ausgabe A mit Anhang für die Erzdiözese Freiburg von Fuchs (beide Kösel-Verlag, München).

11. Die Kombination von Schuljahren der Grundschule (1.—4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5.—9. Schuljahr) ist mit der Einführung der Hauptschule als weiterführende Schule und die Bildung der Nachbarschaftsschulen unmöglich geworden. Solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht sind daher unter allen Umständen zu vermeiden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht zu genehmigen.

II. Besondere Bestimmungen für den Religionsunterricht im Kurschuljahr 1966/67:

1. Die bisher geltenden vorläufigen Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) bleiben auch für das Kurzschuljahr 1966/67 grundsätzlich in Kraft. Für die

folgenden Schuljahre (ab Herbst 1967) ist die Herausgabe einheitlicher Lehrpläne für alle deutschen Diözesen vorgesehen.

2. In der Anzahl der in den einzelnen Schularten zu erteilenden Wochenstunden Religionsunterricht tritt in den beiden Kurzschuljahren keine Änderung ein; in den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) sind daher wie bisher in sämtlichen Klassen drei Wochenstunden, in den vollausgebauten Mittelschulen und in den Höheren Schulen (Gymnasien, Aufbaugymnasien, Progymnasien) zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt in den Volks- und Mittelschulen je eine halbe Stunde Kirchengesang.

3. Die geltenden Bestimmungen über die Ordnung der Schul- und Schülere Gottesdienste werden durch die beiden Kurzschuljahre nicht berührt.

4. Mit der allgemeinen Einführung des 9. Schuljahres zu Beginn des Kurzschuljahres 1966/67 werden auch, wenigstens zunächst für die 8. und 9. Schuljahre, Nachbarschaftsschulen gebildet. Nach dem Schulentwicklungsplan können aber bereits auch andere Schuljahre benachbarter Gemeinden als Jahrgangsklassen gebildet werden.

5. Vom Kurzschuljahr 1966/67 (1. 12. 66) und der Einführung der Nachbarschaftsschulen an wird der Religionsunterricht von dem bzw. den Geistlichen in der (den) Nachbarschaftsschule(n) nicht mehr allein erteilt werden können. Es ist daher nicht nur recht und billig, sondern auch notwendig, daß die Geistlichen jener Pfarreien, deren Kinder Nachbarschaftsschulen besuchen, sich an der religiösen Unterweisung und Erziehung in diesen Schulen beteiligen. Aus seelsorgerlichen und pädagogischen Gründen muß den Priestern daran gelegen sein, Kontakt mit den Kindern ihrer Pfarreien zu halten und zu pflegen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Nachbarschaftsschulen, sondern auch für alle weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Mittelschulen, berufsbildenden Schulen und Höheren Schulen).

6. In Anbetracht des immer empfindlicher werdenden Priestermangels und des ungenügenden Zuganges an theologisch gebildeten Laienkräften bevollmächtigt und verpflichtet der Hochwürdigste Herr Erzbischof die H. H. Dekane der Erzdiözese, in Verbindung mit den zuständigen Erzb. Schulinspektoren die Erteilung des Religionsunterrichtes in sämtlichen Schulen des Dekanates verbindlich zu ordnen und uns von der getroffenen Regelung bis zum 15. Dezember 1966 Mitteilung zu machen. Wir

erwarten, daß alle Geistlichen und Laien, die Religionsunterricht erteilen, diesen wichtigen und heute schwieriger gewordenen Dienst am Glauben verantwortungsbewußt erfüllen, sich brüderlich in die gemeinsamen Aufgaben teilen und verständnisvoll zusammenarbeiten.

7. Wie in den anderen Unterrichtsfächern wird auch in dem ordentlichen Lehrfach „Katholischer Religionsunterricht“ im Kurzschuljahr 1966/67 in sämtlichen Schularten eine Kürzung des Lehrstoffes notwendig sein.

a) Im Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) sind die Möglichkeiten der Kürzung des Lehrstoffes ausdrücklich angegeben (vgl. Vorbemerkungen); soweit noch weitere Einschränkungen des Pensums angezeigt erscheinen, können weniger wichtige Lehrstücke übergangen oder kursorisch mit gleichartigen Stoffgebieten zu „Großkatechesen“ zusammengezogen werden.

b) In den übrigen Schularten (Hauptschule, Mittelschule, berufsbildende Schulen, Höhere Schulen) bleibt die Kürzung des Lehrstoffes dem klugen Ermessen der Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte überlassen; diesen wird dringend empfohlen, für ihre Person einen verkürzten Stoffverteilungsplan zu fertigen; dabei sind die schulischen Gegebenheiten und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Damit die Gewähr besteht, daß auch im Kurzschuljahr 1966/67 (1. 12. 66 bis 31. 7. 67) der Lehrplan überall eingehalten und in allen Schularten der vorgeschriebene Lehrstoff im wesentlichen durchgenommen wird, beauftragen wir die Erzb. Schulinspektoren erneut, alsbald nach Beginn des Kurzschuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen,

zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und mit ihnen alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern.

Nr. 179

Ord. 18. 11. 66

### Vergabe von neuen Erbbauplätzen

Durch Veröffentlichungen in der Tagespresse ist bekannt geworden, daß die gesetzliche Grundlage für Erbbauverträge, die Erbbaurechtsverordnung von 1919, in wesentlichen Punkten geändert werden soll. Es ist daher noch nicht abzusehen, ob und in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen auch in Zukunft von den kirchlichen Stiftungen (Kirchenfonde, Pfarrpfründen) Bauland im Wege des Erbbaurechts zu annehmbaren Bedingungen vergeben werden kann. Eine Entscheidung dieser Frage ist wahrscheinlich nicht vor Mitte 1967 zu erwarten. Deswegen werden alle Pfarrämter ersucht, in der Vergabe von Erbbauplätzen und entsprechenden Vorverhandlungen mit Bauinteressenten äußerst zurückhaltend zu sein und in jedem Einzelfall vor Abschluß neuer Verträge beim Erzbischöflichen Ordinariat Rückfragen zu halten.

Eine Genehmigung kommt nur beim Vorliegen ganz besonderer (familiärer und sozialer) Gründe in Frage.

### Im Herrn ist verschieden

11. Nov.: Sauter Anton, resign. Pfarrer von Hart/Hohenz., † im Krankenhaus in Achern.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat